

**Richtlinien
zur Förderung in den Handlungsfeldern des
Kinder- und Jugendförderplans**



Amt für Jugend und Soziales

Gültig ab: 01.01.2016
Stand: 01.01.2018

Inhalt

1. Grundsätzliche Hinweise	1
1.1. Antragsberechtigte Träger	1
1.2. Gegenstand der Förderung.....	1
1.3. Ausschluss der Förderung	1
1.4. Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter	2
1.5. Aufbewahrung der Belege	2
1.6. Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses	2
1.7. Mitteilungspflicht	3
1.8. Haushaltsvorbehalt	3
1.9. Beratung	3
2. Maßnahmen der Jugendarbeit	3
2.1. Allgemeines	3
2.1.1. Antragsberechtigung.....	3
2.1.2. Sonderförderung.....	3
2.1.3. Leitung, Betreuerschlüssel.....	4
2.1.4. Qualifikation und Alter der BetreuerInnen	4
2.1.5. Verfahren bei nicht ausreichenden Fördermitteln.....	5
2.2. Einzelregelungen zu den Maßnahmen.....	6
2.2.1. Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen	6
2.2.2. Gruppenkurzfahrten.....	8
2.2.3. Internationale Jugendbegegnung.....	10
2.2.4. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung	12
2.2.5. Projekte der Jugendarbeit und der Prävention	14
3. Zuschüsse für Ortsgruppen der Kreisjugendverbände	15
4. Zuschüsse zu Investitionen, Renovierungen/Umgestaltungen und Sachmitteln für die Jugendarbeit	16
4.1. Investitionen für die Jugendarbeit	16
4.2. Renovierungen und Umgestaltungen von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit ..	18
4.3. Sachmittel für die Jugendarbeit.....	20
5. Betriebskostenzuschüsse für die Offene Kinder- und Jugendarbeit	22
5.1. Allgemeines und Standards	22
5.1.1. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und deren Aufgaben ..	22
5.1.2. Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	22
5.1.3. Standards	23
5.1.4. Verpflichtung des Trägers.....	24

5.2. Finanzierung und Antragstellung	25
6. Betriebskostenzuschüsse für die Jugendsozialarbeit	27
6.1. Allgemeines und Standards	27
6.1.1. Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	27
6.1.2. Verpflichtung des Trägers.....	27
6.2. Finanzierung und Antragstellung	28
7. Betriebskostenzuschüsse für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ..	29
7.1. Allgemeines und Standards	29
7.1.1. Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	29
7.1.2. Verpflichtung des Trägers.....	29
7.2. Finanzierung und Antragstellung	30
8. In-Kraft-Treten.....	31
9. Schlussbestimmungen.....	31

Im Text verwendete Abkürzungen

AG-KJHG NW	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
EG S	Entgeltgruppe für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
JuLeiCa	Jugendleiter-Card
KGST-Bericht	Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KiJuFöP	Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises
OGS	Offene Ganztagsgrundschule
OKJA	Offene Kinder und Jugendarbeit
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe -
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

1. Grundsätzliche Hinweise

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen treffen auf alle Anträge zu, sofern spezielle Bestimmungen keine Abweichungen hiervon vorsehen.

1.1. Antragsberechtigte Träger

Zuschüsse werden Trägern gewährt, die für die in Burscheid, Kürten oder Odenthal wohnenden jungen Menschen Einrichtungen schaffen oder Maßnahmen durchführen. Hierzu gehören:

Freie Träger der Jugendhilfe

Alle gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NW anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsgebiet wirken.

Sonstige Träger

Über eine Förderung von Initiativen oder Selbsthilfegruppen ist im Einzelfall nach Prüfung durch das Jugendamt zu entscheiden, vorausgesetzt die beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien oder von besonderer Bedeutung.

Träger mit denen eine Vereinbarung zum Kinderschutz besteht

Um den Kinderschutz im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes sicher zu stellen, erhalten ab dem 01.01.2017 nur diejenigen Träger eine Förderung, mit denen eine für den Jugendamtsbezirk gültige Vereinbarung nach den §§ 8a oder 72a SGB VIII besteht.

Über- und außerörtliche Träger

Über- und außerörtliche Träger erhalten nur dann Zuwendungen, wenn sie unmittelbar und direkt für den Bereich des Jugendamtes für Burscheid, Kürten, Odenthal eine grundsätzlich förderungswürdige Maßnahme anbieten.

1.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle Einrichtungen und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen, sowie Investitionen und die Anschaffung von Gegenständen, die der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KiJuFöP dienen.

1.3. Ausschluss der Förderung

Soweit Personal, Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen von Pauschalen gefördert werden (z.B. von Kindertageseinrichtungen oder Kinderheimen und sonstigen betreuten Wohnformen), erfolgt keine zusätzliche (Einzel)Förderung von freizeitpädagogischen Maßnahmen, auch wenn die Maßnahme stellvertretend durch einen anderen Träger, z.B. Kirchengemeinde oder Förderverein, durchgeführt wird.

Wenn ein Träger von Offenen Ganztags(grund)schulen (OGS) eine bedarfsgerechte Betreuung von mind. 6 Wochen in den Schulferien nachweist, kann er für die darüber hinaus gehende Zeit eine Förderung für freizeitpädagogische Maßnahmen erhalten.

Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denen Zuschüsse im Rahmen der pauschalen Förderung von Programm und Personal gewährt werden, kann bei freizeitpädagogischen Maßnahmen keine Förderung von hauptamtlichem Personal gewährt

werden. Eine Einzelförderung der TeilnehmerInnen und zusätzlich eingesetzten BetreuerInnen an Freizeiten, Stadtranderholungen und internationalen Jugendbegegnungen ist möglich (ein Angebot pro Schulferienzeitraum).

Nicht gefördert werden Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten stehen (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.).

Politische Jugendverbände werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits vorgenommener Anschaffungen ist nicht möglich.

Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen kann der Träger von künftigen Förderungen ausgeschlossen werden.

1.4. Ausschöpfung von Zuschussmitteln Dritter

Förderungsvoraussetzung ist eine Eigenbeteiligung (§ 74 SGB VIII) des Antragstellers. Förderungsmöglichkeiten aus dem Kinder- und Jugendplan (Bundesjugendplan) und Landesjugendplan NRW sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Zuschüsse des Bundes, Landes und des Rheinisch-Bergischen Kreises dürfen 90 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

1.5. Aufbewahrung der Belege

Die Abrechnungsunterlagen sind für eine eventuelle spätere Überprüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nichts anderes geregelt ist.

1.6. Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses

Das Jugendamt ist berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn mindestens einer der folgenden Tatbestände gegeben ist:

- Die Durchführung der Maßnahme wurde aufgegeben oder länger als 90 Tage zurückgestellt.
- Es wurden unrichtige oder unvollständige Angaben seitens des Trägers gemacht.
- Es wurde trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist von dem Träger kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt.
- Die im Bewilligungsbescheid evtl. enthaltenen Auflagen wurden nicht erfüllt.
- Die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien oder gesetzliche Vorschriften wurden nicht beachtet.
- Die Zuschüsse sind nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden.
- Es wird nachträglich festgestellt, dass die Förderungswürdigkeit der Einrichtung oder Maßnahme nicht vorlag.

Der bei einer Rückforderung des Zuschusses begründete Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Träger der Einrichtung oder Maßnahme.

1.7. Mitteilungspflicht

Änderungen sind vom Antragsteller unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

1.8. Haushaltsvorbehalt

Förderungshöhe und -voraussetzung richten sich grundsätzlich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln, die im Kinder- und Jugendförderplan und im Haushaltsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises für das jeweilige Jahr geregelt werden.

1.9. Beratung

Den antragstellenden Organisationen wird durch das Jugendamt eine Beratung zur finanziellen Förderung und zu inhaltlichen Fragen angeboten.

2. Maßnahmen der Jugendarbeit

2.1. Allgemeines

2.1.1. Antragsberechtigung

Zuschüsse werden den freien Trägern der Jugendhilfe und in Ausnahmefällen sonstigen Trägern gewährt.

Die Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit richtet sich in erster Linie an Träger der Jugendverbandsarbeit.

Antragsverfahren

Sämtliche Anträge auf Zuschüsse sind stets vor der Durchführung einer Maßnahme, gleich welcher Art, auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken an den Rheinisch-Bergischen Kreis, Der Landrat - Jugendamt - zu richten.

Wohnort der TeilnehmerInnen

Es werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert, die zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes für Burscheid, Kürten, Odenthal haben.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis, die außerhalb von Burscheid, Kürten und Odenthal wohnen, werden bei der Förderung von Maßnahmen mit dem Zuschusssatz berücksichtigt, den ihr Heimatjugendamt zahlen würde, höchstens jedoch mit dem für das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises geltenden Fördersatz. Dies gilt nur für den Fall, dass eine gegenseitige Förderung erfolgt.

TeilnehmerInnen, die ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben, aber einer hiesigen Jugendgemeinschaft angehören, können nur nach Absprache mit der Verwaltung des Jugendamtes gefördert werden.

2.1.2. Sonderförderung

Die Sonderförderung ermöglicht es den Trägern, eine Staffelung der Preise festzulegen. Diese Staffelung ist in der Ausschreibung deutlich zu machen und gegenüber dem Jugendamt zu belegen. Antragsberechtigt sind die Träger. Die Sonderförderung muss als Reduzierung des Teilnehmerbeitrages an das einzelne Kind, den Jugendlichen oder jungen

Erwachsenen weitergegeben werden. Somit ist die Sonderförderung direkt an die betroffenen Familien weiterzugeben.

Eine Sonderförderung wird gewährt

- für Kinder/Jugendliche/junge Erwachsene aus Familien
 - die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII und/oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
 - mit drei und mehr zu unterhaltenden Kindern/Jugendlichen
 - von Alleinerziehenden
- für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- für arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene oder
- wenn besondere soziale Gründe vorliegen, z.B. erziehungsschwieriges Umfeld, Scheidungsverfahren der Eltern, Betreuungsprobleme, Krankheit eines Elternteils.

→ Nachweise sind vorzulegen! (z.B. Kopie des Leistungsbescheides nach den Sozialgesetzbüchern II und XII und/oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kopie des Schwerbehindertenausweises, formlose Begründung der Eltern des betreffenden Kindes zum erhöhten Betreuungsbedarf)

2.1.3. Leitung, Betreuerschlüssel

Bei gemischten Gruppen sollten grundsätzlich weibliche und männliche Betreuungspersonen eingesetzt werden. Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:7.

Aus Gründen der Notfallbetreuung werden auch bei Gruppen mit weniger als 14 TeilnehmerInnen zwei BetreuerInnen gefördert.

BetreuerInnen werden unabhängig vom Wohnort gefördert.

Erhöhung des Betreuerschlüssels zur Inklusion

Bei Gruppen mit sozial schwierigen oder mit körperlich und/oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen kann pro Kind ein/e zusätzliche/r Betreuer/in anerkannt werden.

Die Beantragung erfolgt im Zusammenhang mit der Sonderförderung.

2.1.4. Qualifikation und Alter der BetreuerInnen

Mindestalter der Betreuer/innen zu Beginn der Maßnahme: 16 Jahre (Ausnahme: Internationale Begegnungen, s. Ziff. 2.2.3),

Mindestalter des/r Leiters/in zu Beginn der Maßnahme: 18 Jahre.

Das Alter der BetreuerInnen und des/der Leiter/in sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem der Teilnehmer/innen stehen.

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden für die ihnen übertragene Verantwortung fachlich und persönlich geeignet sind und bestätigt dies mit seiner Unterschrift im Verwendungsnachweis.

Die BetreuerInnen und LeiterInnen müssen entsprechend ausgebildet sein und über eine JugendleiterInnen-Card (Erlass über die Ausstellung der JugendleiterInnen-Card vom 16.12.1999) verfügen.

In Ausnahmefällen können auch pädagogische Fachkräfte gefördert werden (siehe Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der

Jugendhilfe vom 03.02.1975). Dazu ist der entsprechende Vordruck auszufüllen (Bestätigung des Trägers über die Ausbildung und den aktuellen Erste-Hilfe-Kurs).

2.1.5. Verfahren bei nicht ausreichenden Fördermitteln

Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um eine Förderung aller Maßnahmen und Teilnehmer/innen nach Maßgabe dieser Richtlinien zu ermöglichen, werden die Mittel anteilig für die beantragten Maßnahmen und Teilnehmer/innen bewilligt.

2.2. Einzelregelungen zu den Maßnahmen

2.2.1. Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen

Ziel:

Ferienfreizeiten (Fahrten incl. Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen) und Stadtranderholungen (zusammenhängende Ferienprogramme ohne Übernachtungen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde des Trägers) sind Maßnahmen für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene, die unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht haupt- oder ehrenamtlicher MitarbeiterInnen durchgeführt werden.

Sie sollen durch die Dauer und Gestaltung die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen fördern, sie zu verantwortlichen, hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft anregen. Die TeilnehmerInnen sollen an der Zielsetzung und Programmgestaltung beteiligt werden.

Antragsberechtigt:

Freie Träger der Jugendhilfe.

- Für jede Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann ein Angebot pro Schulferien gefördert werden.
- OGS-Träger: Förderung der über 6 Wochen bedarfsgerechter Betreuung in den Schulferien hinausgehenden Maßnahmen.

Förderungsdauer:

Freizeiten:

Mindestens 7 bis höchstens 28 Tage; An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Stadtranderholung: Mindestens 5 Tage bis höchstens 21 Tage,

Ausnahme: in den Osterferien mindestens 4 Tage, mindestens 6 Angebotsstunden/Tag (eine Angebotsstunde entspricht einer Zeitstunde)

TeilnehmerInnen:

Mindestens 7 zuzüglich BetreuerInnen

Alter:

Von 6 bis einschließlich 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Der Altersunterschied in einer Gruppe sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen.

Antragstellung:

Bis zum 30.04. des Jahres an das Jugendamt. Falls die Maßnahme vor dem Stichtag beginnt, ist der Antrag vier Wochen vor Beginn zu stellen

Zuschusshöhe pro Tag:

TeilnehmerIn: 5,00 €

BetreuerIn: 10,00 € (JuLeiCa erforderlich)

Die Zuschüsse gelten laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2017 für den Zeitraum 2018-2020.

Sonderförderung pro Tag: TeilnehmerIn: 13,50 € (siehe Ziffer 2.1.2).
Die Zuschüsse gelten laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2017 für den Zeitraum 2018-2020.

Leitung: Betreuungsschlüssel 1:7, BetreuerInnen mind. 16 Jahre, LeiterIn mind. 18 Jahre (siehe Ziffer 2.1.3 und 2.1.4)

Verwendungsnachweis: Bis spätestens 30 Tage nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:

- Bestätigung der Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterkunftsrechnung)
- unterschriebene TeilnehmerInnen-Liste
- Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen
- Nachweise zur Sonderförderung

Auf Anforderung des Jugendamtes:

- Erfahrungsbericht über Inhalte, Methoden und Programm der Maßnahme
- Finanzbericht der Maßnahme

Auszahlung: Bei Bewilligung des Antrags, vor Beginn der Maßnahme Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Zuwendung. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises Endberechnung und Auszahlung des restlichen Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.

Vordrucke: www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.2. Gruppenkurzfahrten

Ziel:

Gruppenkurzfahrten (Fahrten incl. Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen bis zu 6 Tagen) sollen zur Festigung von Gruppen, besonders neu gebildeter Gruppen, beitragen. Eine besondere und wertvolle Gruppenarbeit ist die, bei der auch die zwischenmenschlichen Beziehungen in einer Gruppe und die dadurch ausgelösten Gruppenprozesse als Hilfe für den Reifungsprozess des jungen Menschen genutzt werden.

- Antragsberechtigt:** Freie Träger der Jugendhilfe, insbesondere Träger der Jugendverbandsarbeit
- Förderungsdauer:** Mindestens 3 bis höchstens 6 Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag, es sei denn die Fahrt beginnt Freitag vor 16:00 Uhr und endet Sonntag nach 14:00 Uhr)
- TeilnehmerInnen:** Mindestens 7 zuzüglich BetreuerInnen
- Alter:** Vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Der Altersunterschied in einer Gruppe sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen.
- Antragstellung:** Bis spätestens 4 Wochen vor Beginn
- Zuschusshöhe pro Tag:** **TeilnehmerIn:** 5,00 €
BetreuerIn: 10,00 € (JuLeiCa erforderlich)
Die Zuschüsse gelten laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2017 für den Zeitraum 2018-2020.
- Sonderförderung pro Tag:** **TeilnehmerIn:** 13,50 € (siehe Ziffer 2.1.2).
Die Zuschüsse gelten laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2017 für den Zeitraum 2018-2020.
- Leitung:** Betreuungsschlüssel 1:7, BetreuerInnen mind. 16 Jahre, LeiterIn mind. 18 Jahre (Siehe Ziffer 2.1.3 und 2.1.4)
- Verwendungsnachweis:** Bis spätestens 30 Tage nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:
- Bestätigung der Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterkunftsrechnung)
 - unterschriebene TeilnehmerInnen-Liste
 - Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen
 - Nachweise zur Sonderförderung
- Auf Anforderung des Jugendamtes:

- Erfahrungsbericht über Inhalte, Methoden und Programm der Maßnahme
- Finanzbericht der Maßnahme

Auszahlung:

Bei Bewilligung des Antrags, vor Beginn der Maßnahme Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Zuwendung (bei frühzeitiger Antragsstellung). Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises Endberechnung und Auszahlung des restlichen Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.

Vordrucke:

www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.3. Internationale Jugendbegegnung

Ziel:

Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus Burscheid, Kürten und Odenthal mit jungen Menschen aus verschiedenen Ländern durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.

Internationale Begegnungen sollen daher dazu beitragen, insbesondere

- menschliche Begegnungen, Kontakte und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit anzuregen,
- die Lebensart und die Probleme anderer verstehen zu lernen,
- Kenntnisse politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und historischer Gegebenheiten des Partnerlandes zu vermitteln,
- das politische Verständnis für Entwicklungen im Partnerland zu fördern und
- zu einer Auseinandersetzung über Formen des Zusammenlebens anzuregen.

Diese Zielvorstellungen müssen das inhaltliche Konzept und die Gestaltung Internationaler Jugendbegegnungen bestimmen und sich damit **von allgemeinen touristischen Unternehmungen erkennbar abheben**.

Sie sollten zur Erkenntnis führen, dass nationale Probleme im wachsenden Umfange in ihrem internationalen Zusammenhang gesehen und gelöst werden müssen.

Neben dem Jugendamt bietet auch das Landesjugendamt eine Fachberatung zur Internationalen Jugendbegegnung an (www.lvr.de).

Antragsberechtigt:	Freie Träger der Jugendhilfe. Für jede Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann ein Angebot pro Schulferien gefördert werden.
Förderungsdauer:	Mindestens 7 bis höchstens 28 Tage (Benelux-Staaten mind. 4 Tage), An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
TeilnehmerInnen:	Mind. 7 zuzüglich BetreuerInnen
Alter:	10. bis vollendetes 27. Lebensjahr
Antragstellung:	Bis zum 30.04. des Jahres. Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">▪ Einladung des Gastgebers▪ ausführliches Programm▪ Nachweis über mind. 2 Vorbereitungsstermine
Zuschusshöhe pro Tag:	TeilnehmerIn: <u>5,00 €</u> BetreuerIn: <u>10,00 €</u> (JuLeiCa erforderlich) Die Zuschüsse gelten laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2017 für den Zeitraum 2018-2020.
Sonderförderung pro Tag:	TeilnehmerIn: <u>13,50 €</u> (siehe Ziffer 2.1.2). Die Zuschüsse gelten laut Beschluss des

Jugendhilfeausschusses am 20.11.2017 für den Zeitraum 2018-2020.

- Leitung:** Betreuungsschlüssel 1:7, BetreuerInnen / Leitung mind. 18 Jahre (Siehe Ziffer 2.1.3 und 2.1.4)
- Verwendungsnachweis:** Bis spätestens 30 Tage nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:
- Bestätigung der Dauer des Aufenthalts (z.B. Unterkunftsrechnung)
 - unterschriebene TeilnehmerInnen-Liste
 - Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen
 - Erfahrungsbericht über Inhalte, Methoden und Programm der Maßnahme
 - Nachweis über Nachbereitungstermin
 - Nachweise über Sonderförderung
- Auf Anforderung des Jugendamtes:
- Finanzbericht der Maßnahme
- Auszahlung:** Bei Bewilligung des Antrags, vor Beginn der Maßnahme Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Zuwendung. Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises: Endberechnung und Auszahlung des restlichen Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.
- Vordrucke:** www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.4. Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

Ziel:

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen.

Jungen Menschen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, sich selbst, aber auch ihre Verantwortung für das Gemeinwesen, zu erkennen.

Aufgrund der damit verbundenen Vielfältigkeit von Bildungsveranstaltungen lassen sich im folgenden nur die wichtigsten Bereiche aufzeigen:

- persönlichkeitsbildende Arbeit
- politische Bildungsarbeit
- kulturelle Bildungsarbeit
- Medienpädagogik
- Schulung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit.

Die Ziele, Inhalte und Methoden der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.

Antragsberechtigigt:	Freie Träger der Jugendhilfe, insbesondere Träger der Jugendverbandsarbeit, Jugendparlamente im Zuständigkeitsgebiet
Förderungsdauer:	Mindestens 1 Tag bis höchstens 6 Tage Kurzveranstaltungen: an mindestens 2 Abenden mit je mindestens 2,5 Zeitstunden Programm
TeilnehmerInnen:	Mindestens 5 zuzüglich BetreuerInnen
Alter:	Vom 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, in Ausnahmen ohne Altersbeschränkung (Personen aus dem Umfeld der örtlichen Jugendarbeit, z.B. Gremien-Vertreter, Eltern usw.)
Antragstellung:	Bis spätestens 4 Wochen vor Beginn. Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">▪ Angaben über thematische, inhaltliche und methodische Gestaltung▪ detaillierte Aufschlüsselung der Kosten▪ Programmplan
Zuschusshöhe:	<u>Teilnehmer- und Betreuerkosten</u> (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung) <ul style="list-style-type: none">▪ Tagesveranstaltungen pro Tag und TeilnehmerIn: Bei mind. 5 Stunden Programmdauer 4,50 €▪ Veranstaltung mit Übernachtung pro Tag und TeilnehmerIn:<ul style="list-style-type: none">- Bei mind. 2,5 Stunden Programmdauer 4,50 €.- Bei mind. 5 Stunden Programmdauer 9,00 €

Honorarkosten

- Pro Zeitstunde: 9,00 €
(hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Trägers wird kein Zuschuss gewährt).

Sachkosten

- Verbrauchsmaterialien (z.B. Broschüren, Handouts für TeilnehmerInnen) werden mit bis zu 60% der Kosten bezuschusst.

Kurzveranstaltungen (ohne Übernachtung) können nur mit Honorar- und/oder Sachkosten gefördert werden.

- Leitung:** Betreuungsschlüssel 1:7, BetreuerInnen mind. 16 Jahre, LeiterIn mind. 18 Jahre.
- Verwendungsnachweis:** Bis spätestens 30 Tage nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:
- unterschriebene TeilnehmerInnen-Liste
 - Nachweis über Qualifikation der BetreuerInnen
 - Erfahrungsbericht über Inhalte, Methoden und Programm und zeitlichen Ablauf der Maßnahme, Ergebnis der Auswertung der Bildungsveranstaltung
 - Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- Auf Anforderung des Jugendamtes:
- Original-Rechnungsbelege
- Auszahlung:** Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises; im Einzelfall ist bei frühzeitiger Antragstellung eine Vorabzahlung in Höhe von bis zu 50% des zu erwartenden Zuschusses möglich.
- Vordrucke:** www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

2.2.5. Projekte der Jugendarbeit und der Prävention

Ziel:

Gefördert werden Projekte, durch die der Versuch unternommen wird, neue Wege in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gehen, neue Methoden und Ansätze der Prävention, Integration und Partizipation auszuprobieren und besondere Zielgruppen anzusprechen

Diese Projekte sollen geeignet sein, besondere Impulse zu geben. Inhalt und Zeitpunkte der Projekte sind im Vorfeld mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen. Ein inhaltsgleiches Projekt ist höchstens dreimal förderwürdig.

Antragsberechtigt: Freie Träger der Jugendhilfe, sonstige Träger (siehe Ziffer 1.1)

Inhalte: Nach den Schwerpunkten des Kinder- und Jugendförderplans des Landes und des Rheinisch-Bergischen Kreises auszurichten.

Alter: Hauptzielgruppe 10 bis 21 Jahre

Antragstellung: Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Beginn
Benötigte Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Finanzierungsplan

Zuschusshöhe: Projekte können mit einem Zuschuss von bis zu 50% der Gesamtkosten gefördert werden. Andere Zuschussmöglichkeiten sollen vorrangig in Anspruch genommen werden (z.B. Projektmittel des Landes). Der Eigenanteil des Trägers muss mind. 10% nach Abzug der Zuschüsse des Kreises und/oder anderer öffentlicher Zuschussgeber betragen.

Verwendungsnachweis: Bis spätestens 30 Tage nach Durchführung einzureichen.
Benötigte Unterlagen:

- Finanzbericht der Maßnahme mit Belegen
- Erfahrungsbericht zum durchgeführten Projekt.

Auszahlung: Bei Bewilligung des Antrags Auszahlung der zu erwartenden Zuwendung.
Anschließend Überprüfung des Verwendungsnachweises.

Vordrucke: www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

3. Zuschüsse für Ortsgruppen der Kreisjugendverbände

Die Ortsgruppen der Kreisjugendverbände erhalten vom Rheinisch-Bergischen Kreis einen Zuschuss zu den Sach- und Verwaltungsaufwendungen.

Als Ausgaben können anerkannt werden:

- Porto und Papier
- Büromaterialien
- Druckkosten für Programme
- Telefon- und Internetgebühren
- Versicherungsbeiträge
- Kontoführungsgebühren
- Fahrtkosten der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

Der Kreis stellt hierzu einen Zuschuss zur Verfügung, der nach der Anzahl der in Burscheid, Kürten und Odenthal tätigen Ortsgruppen aufgeteilt wird.

Antragsberechtigt: Kreisjugendverbände

Antragstellung: formlos mit Meldung der Anzahl der Ortsgruppen bis zum 31.03. des Jahres

Verwendungsnachweis: Bis zum 31.03. des Folgejahres ist eine Bestätigung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel beizubringen.

4. Zuschüsse zu Investitionen, Renovierungen/Umgestaltungen und Sachmitteln für die Jugendarbeit

Ziel:

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sollen Raum und Anreize sowohl für Kommunikation, Aktion und Bewegung als auch für Entspannung und Rückzug bieten. Dafür ist eine geeignete Mindestausstattung für Baumaßnahmen und Inneneinrichtung erforderlich. Zudem soll die Einrichtung möglichst den aktuellen Bedürfnissen und Standards entsprechen.

Die Mindestausstattung einer Einrichtung u. ä. ist im Kinder- und Jugendförderplan aufgeführt.

4.1. Investitionen für die Jugendarbeit

Es werden die Errichtung neuer, die Erhaltung oder Verbesserung bestehender Gebäude (einschließlich Erschließungskosten), sowie die Gestaltung und Herrichtung des Außengeländes (inkl. festinstallierte Sportgeräte wie Skateranlagen, Basketballkörbe, Tischtennisplatten usw.) gefördert.

Renovierungen werden unter 4.2 separat abgehandelt.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde.

Bei der Planung neuer und der Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zu Grunde zu legen und eine Beratung durch das Jugendamt erforderlich.

- Antragsberechtigigt:** Freie Träger der Jugendhilfe, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit
- Antragsunterlagen:** entscheidungsreifer Antrag mit:
- Begründung der Notwendigkeit
 - mit dem Jugendamt abgestimmte Konzeption
 - Kosten- und Finanzierungsplan, ggfl. Kostenvoranschläge
 - Baubeschreibung des Architekten mit Bauzeichnung und Genehmigung
- Antragsfrist:** Bis zum 31.05. des Vorjahres; später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Antragswert:** mindestens 500 €
- Zuschusshöhe:** max. 50% der anerkennungsfähigen Kosten; der Eigenanteil des Trägers muss mind. 15% nach Abzug der Zuschüsse des Kreises und/oder anderer öffentlicher Zuschussgeber betragen.

- Zweckbindung:** Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird.
Baumaßnahmen 25 Jahre;
Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen 10 Jahre;
Ersteinrichtung 10 Jahre.
Tritt vor Ablauf der Zweckbindung eine Zweckänderung ein, ist der Kreis berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise vom Antragsteller zurückzufordern.
Des Weiteren ist eine erneute Bezuschussung von gleichen und gleichartigen Gegenständen im Zweckbindungszeitraum nicht möglich.
- Beginn der Maßnahme:** Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden, nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist mit der Maßnahme dann innerhalb von 2 Monaten zu beginnen.
Bei der Vergabe von Aufträgen von Bauleistungen sind neben den Vorschriften des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW und das Mindestlohngesetz die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung, Abschnitt 1, für Bauleistungen und bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Dienstleistungen die Verdingungsordnung für Leistungen, Abschnitt 1, zu beachten.
- Auszahlung:** Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bewilligung des Antrags aufgrund von Mittelabruf/en durch den Träger.
Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung und Auszahlung des noch ausstehenden Zuschusses bzw. die Rückforderung von überzahlten Beträgen.
- Verwendungsnachweis:** Vorlage beim Jugendamt spätestens 2 Monate nach Anschaffung, Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme. Der Verwendungsnachweis umfasst eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, die Originalrechnungsbelege und das Baujournal gegen Rückgabe.
- Besonderheiten:** Ab einem Antragswert von mehr als 10.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung.
- Vordrucke:** www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

4.2. Renovierungen und Umgestaltungen von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit

Die Renovierung, Um- und Neugestaltung von Räumlichkeiten der Jugendarbeit wird vom Rheinisch-Bergischen Kreis gefördert. Hierzu zählen z. B. die Umbauarbeiten für die Einrichtung eines Schülercafés oder eines Werkraumes.

Eine Förderung über 2.000 € erfolgt nur dann, wenn die Planung mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde.

- Antragsberechtigigt:** Freie Träger der Jugendhilfe, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit
- Antragsunterlagen:**
- entscheidungsreifer Antrag und
 - Begründung der Notwendigkeit
 - mit dem Jugendamt abgestimmte Konzeption
 - Kosten- und Finanzierungsplan, ggfl. Kostenvoranschläge
- Antragsfrist:** Bis zum 30.04. des Jahres; später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Antragswert:** mindestens 50 €, bei über 255 € müssen dem Antrag 2 Alternativangebote beigefügt werden.
- Zuschusshöhe:** 30% - 50% der anerkennungsfähigen Kosten; je nach Antrags- und Haushaltslage.
- Zweckbindung:** Tritt vor Ablauf der Zweckbindung (5 Jahre) eine Zweckänderung ein, ist der Kreis berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise vom Antragsteller zurückzufordern. Desweiteren ist eine erneute Bezuschussung von gleichen und gleichartigen Gegenständen im Zweckbindungszeitraum nicht möglich.
- Beginn der Maßnahme:** Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden; nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist mit der Maßnahme dann innerhalb von 2 Monaten zu beginnen. Bei der Vergabe von Aufträgen von Bauleistungen sind neben den Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW und das Mindestlohngesetz die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung, Abschnitt 1, für Bauleistungen und bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Dienstleistungen die Verdingungsordnung für Leistungen, Abschnitt 1, zu beachten.
- Auszahlung:** Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bewilligung des Antrags aufgrund von Mittelabruf/en durch den Träger.

Nach Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endberechnung und Auszahlung des noch ausstehenden Zuschusses bzw. die Rückforderung von überzahlten Beträgen.

Verwendungsnachweis: Vorlage beim Jugendamt spätestens 2 Monate nach Anschaffung, Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme.
Der Verwendungsnachweis umfasst eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Originalrechnungsbelege gegen Rückgabe.

Besonderheiten: Ab einem Antragswert von mehr als 10.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung.

Vordrucke: www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

4.3. Sachmittel für die Jugendarbeit

Für die Durchführung der Jugendarbeit ist die Benutzung technischer Hilfsmittel unentbehrlich.

Daher soll den Trägern der Jugendhilfe die Beschaffung von Materialien für die Jugendarbeit ermöglicht werden.

Hierzu zählen:

- Spiel und Sportgeräte
- Zelte
- Lagergeräte
- Film-, Bild- und Tongeräte, sowie Computer mit Zubehör (z.B. Lautsprecher, Mikros)
- Werkzeuge
- Kleinmobiliar (z. B. Regale, Bürostühle, Klappische, Bierzeltgarnituren, Küchengeräte)

Verbrauchsmaterialien, z.B. Bücher, Bastelmaterial u. ä., sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

Antragsberechtigigt:	Freie Träger der Jugendhilfe, Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit
Antragsunterlagen:	entscheidungsreifer Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan, ggfls. Kostenvoranschläge.
Antragsfrist:	Bis zum 30.04. des Jahres; später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Antragswert:	mindestens 50 €, bei über 255 € müssen dem Antrag 2 Alternativangebote beigefügt werden.
Zuschusshöhe:	30% - 50% der anerkennungsfähigen Kosten; je nach Antrags- und Haushaltslage.
Zweckbindung:	Tritt vor Ablauf der Zweckbindung (5 Jahre) eine Zweckänderung ein, ist der Kreis berechtigt, den Zuschuss ganz oder teilweise vom Antragsteller zurückzufordern. Desweiteren ist eine erneute Bezuschussung von gleichen und gleichartigen Gegenständen im Zweckbindungszeitraum nicht möglich.
Beginn der Maßnahme:	Die Anschaffung darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Der Träger hat das Material möglichst einen Monat, nachdem er den Bewilligungsbescheid erhalten hat, zu beschaffen, spätestens jedoch bis zum 31.10. des Jahres.

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferung und

Dienstleistungen ist neben den Vorschriften des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW und das Mindestlohngesetz die Verdingungsordnung für Leistungen, Abschnitt 1, zu beachten.

- Auszahlung:** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Verwendungsnachweis:** Vorlage beim Jugendamt bis spätestens 30 Tage nach der Beschaffung.
Der Verwendungsnachweis umfasst die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Originalrechnungsbelege gegen Rückgabe.
- Vordrucke:** www.rbk-direkt.de
Suchbegriff: Jugendarbeit

5. Betriebskostenzuschüsse für die Offene Kinder- und Jugendarbeit

5.1. Allgemeines und Standards

Die Grundlage der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal ist, neben den relevanten Gesetzestexten, der Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Hier werden die Ziele, Inhalte, Zielgruppen, Angebotsformen und Methoden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für das Zuständigkeitsgebiet definiert. Darüber hinaus wird durch das Jugendamt gemeinsam mit den Trägern der Rahmen der spezifischen Leistungen und Schwerpunkte in den Kommunen vereinbart.

Werden die in diesen Richtlinien und im KiJuFöP des Rheinisch-Bergischen Kreis formulierten Ziele und Standards für die offene Jugendarbeit nicht erreicht, kann die Förderung durch das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises gekürzt werden.

5.1.1. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und deren Aufgaben

Offene Jugendarbeit schafft Angebote zur Freizeitgestaltung, Bildung, Prävention, Begleitung und Beratung von Kindern und Jugendlichen.

Sie ist eine wichtige Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule und hat einen eigenständigen Bildungsauftrag im Bereich des nicht formellen Lernens (Bildung durch Erleben, Entwicklung, Selbstorganisation und Selbstentfaltung). Ihr geht es um eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung junger Menschen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Die Angebote der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet, und zwar unabhängig von weltanschaulicher, konfessioneller und parteipolitischer Ausrichtung. Die Zielgruppe der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen/ jungen Erwachsenen im Alter von 8 bis 21 Jahren in Burscheid, Kürten und Odenthal. Schwerpunkt der Angebote sind Kinder und Jugendliche der Sekundarstufen I und II. Jüngere oder Ältere sind nicht von der Nutzung der Angebote ausgeschlossen.

5.1.2. Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Daher wurde für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der kommunale Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog eingeführt.

Der Dialog wird jährlich auf Einrichtungsebene zwischen dem Träger, den pädagogischen Mitarbeitenden und der Fachberatung des Jugendamtes geführt.

Das Ziel des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges ist es, den fachlichen Diskurs mit allen Beteiligten zu führen und einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu leisten und eine abgestimmte Gesamtplanung für diesen Bereich zu erstellen.

Die Feststellung des Bedarfes basiert auf

- der Auswertung der standardisierten Erhebungsbögen,
- den Erkenntnissen aus dem mit den Einrichtungen geführten Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog,
- sonstigen Informationen

und berücksichtigt Daten, die geeignet sind, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Kommune aufzuzeigen (z.B. Bevölkerungsstrukturdaten).

Die Ergebnisse des Wirksamkeitsdialogs werden dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird zu den Erkenntnissen des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges jeweils 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit des KiJuFöP zu Strukturdaten, Bewertungen und Perspektiven berichtet.

Der jährlich ausgefüllte Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog dient als inhaltlicher Verwendungsnachweis der Mittel.

5.1.3. Standards

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss ausreichende Sachmittel, qualifizierte Personalressourcen, auch aus ehrenamtlichen Kräften, Fortbildungsmöglichkeiten, ein angemessenes Raumprogramm (bei Jugendfreizeitstätten) vorhalten und über die im Folgenden genannten Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Es wird nicht die einzelne Einrichtung betrachtet, sondern jede Kommune als ein Sozialraum. Die zur Verfügung stehenden Stellen werden auf die Sozialräume aufgeteilt.

▪ Vernetzung

Es wird eine weitgehende Kooperation zwischen den einzelnen Jugendeinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet, den Schulen, dem Jugendamt und anderen Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Jugendberatungsstelle, Erziehungsberatungsstellen und Fachstelle für Prävention) gepflegt.

▪ Betriebszeiten

Die regelmäßigen (wöchentlichen) Betriebszeiten werden im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges mit dem Jugendamt abgestimmt.

Sie umfassen:

1. den offenen Betrieb
2. Angebotsstunden (Gruppen-, Kurs-, und Projektangebote, Ferienprogramme und -fahrten).

Diese beiden Angebotsbereiche können sowohl zeitlich aufeinander folgend (in Einrichtungen mit einfacher Besetzung) als auch gleichzeitig (in Einrichtungen mit mehreren Mitarbeitern/innen) vorgehalten werden. Die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen halten Angebote für Kinder und Jugendliche am Nachmittag je nach Bedarf vor.

Entsprechend der altersspezifischen Zielgruppen sind Öffnungszeiten in den Abendstunden in ausreichendem Maße anzubieten.

An Wochenenden und Feiertagen, an denen eine stützende Alltagsstruktur (durch Schule, Ausbildung etc.) entfällt, sollen nach Möglichkeit Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterbreitet werden. Das Gleiche gilt für die Schulferien.

▪ Öffnungswochen pro Jahr

In der Regel sind die offenen Einrichtungen 46 Wochen pro Jahr geöffnet. In begründeten Ausnahmefällen (Fortbildung, Krankheit etc.) wird eine Reduzierung von bis zu 10% bei den Öffnungswochen nicht beanstandet.

Zu den Öffnungszeiten zählen auch die Ferienfreizeiten.

Die Träger sind verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Ferienzeiten abzustimmen.

- **Personelle Standards**

Die Träger sind zur Festanstellung von Fachkräften verpflichtet. Hauptamtliche MitarbeiterInnen sollen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin beziehungsweise Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin verfügen.

Andere Qualifikationen sind mit dem Jugendamt abzustimmen. Wenn möglich, sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.

Bei Kinder- und Jugendeinrichtungen ab zwei hauptamtlichen

Mitarbeitern/MitarbeiterInnen soll eine/r zum/zur LeiterIn bestimmt werden.

Honorarkräfte und Ergänzungskräfte sollen eine ihrem Einsatz entsprechende ausreichende Qualifikation haben. Dabei können auch Studenten in einer pädagogischen Ausbildung entsprechend berücksichtigt werden.

Der Träger entscheidet in eigener Verantwortung über die notwendige Qualifikation.

- **Räumliche Standards**

Die Räumlichkeiten sollen an den Bedarfen des Sozialraumes und dem Schwerpunkt der Einrichtung orientiert sein.

Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen Raum und Anreize sowohl für Kommunikation, Aktion und Bewegung als auch für Entspannung und Rückzug bieten.

Die Einrichtungen sollen für alle Kinder und Jugendlichen zur allgemeinen Verfügung stehen. Eine separierte, exklusive Nutzung des Hauses durch andere Gruppen ist möglich, soweit freie Raumkapazitäten vorhanden sind und die Leistungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht beeinträchtigt werden.

5.1.4. Verpflichtung des Trägers

Kinder- und Jugendarbeit ist nach Maßgabe dieser Richtlinien förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der Jugendhilfe geleistet wird.

Die Förderung von offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und mit den pädagogischen Fachkräften zu leisten.

Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein.

Ein Träger muss eine gefestigte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die Solidität seiner rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse garantieren können.

Der Träger muss sich in die kommunale Jugendhilfeplanung einbringen und einbinden lassen (z. B. Planungsgruppe Kinder- und Jugendförderplan, AG §78 SGB VIII usw.). Das Jugendamt ist berechtigt, an den Angeboten jederzeit teilzunehmen.

5.2. Finanzierung und Antragstellung

- Antragsberechtigt:** Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Antragsunterlagen:** Antragsformular
- Antragsfrist:** bis zum **15.02. des Vorjahres**
- Zuschusshöhe:** 61% der anerkennungsfähigen Kosten; der Eigenanteil des Trägers muss mind. 12 % der Gesamtkosten betragen.
Personalkosten
werden in Form von Pauschalen gefördert. Hierzu gehören die Vergütungen der hauptamtlichen, pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen der Tarifverordnung des öffentlichen Dienstes (max. TVöD S15 für Leitung und S12 für Mitarbeitenden) oder vergleichbare Vergütungsregelungen.
Sach- und Programmkosten
werden ebenfalls in Form von Pauschalen gefördert. Sie betragen 25% der gewährten Personalkostenpauschale. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Pauschalen ist der jeweils gültige Kinder- und Jugendförderplan.
- Bewilligung:** erfolgt je Kalenderjahr.
- Auszahlung:** Der Träger erhält vierteljährlich einen Abschlag auf die bewilligten Pauschalen.
- Verwendungsnachweis:** Bis zum **31.01.** ist der Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (des Vorjahres) als pädagogischer Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen.
Bis zum **15.02.** ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (des Vorjahres) vorzulegen.
- Benötigte Unterlagen:
- Vordruck Verwendungsnachweis Betriebskostenzuschüsse
 - Erklärung, dass die Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet wurden (nach Vordruck)
 - Kostenaufstellung (nach Vordruck)
 - Nachweis über den Einsatz des pädagogischen Personals (nach Vordruck)
- Sollte eine Stelle länger als 2 Monate im Kalenderjahr nicht besetzt sein und die Ausfallzeiten auch nicht durch eine Vertretung und / oder Honorarkraft abgedeckt werden, ist der entsprechende Anteil an den Personalkostenzuschüssen zurückzuzahlen.
- Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.

Besonderheiten:

Rücklagen

Nicht verausgabte Mittel aus der Betriebsrechnung und Erträge aus dem Betriebsvermögen können in Rücksprache mit dem Jugendamt in ein zweckgebundenes Rücklagenkonto fließen. Sie dienen in erster Linie zur Abdeckung betrieblicher Risiken (Verluste) und sollen in der Regel innerhalb von 2 Jahren im Rahmen der vereinbarten Zielsetzungen und Leistungen auch zur Angebotsverbesserung verwendet werden. Eine angemessene Verzinsung des Rücklagenkontos muss sichergestellt werden. Das Rücklagenkonto darf keinen Minusbetrag aufweisen.

Vordrucke:

www.rbk-direkt.de

Suchbegriff: Jugendarbeit

6. Betriebskostenzuschüsse für die Jugendsozialarbeit

6.1. Allgemeines und Standards

Die Grundlage der Angebote der Jugendsozialarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal ist, neben den relevanten Gesetzestexten, der Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Hier werden die Ziele, Inhalte, Zielgruppen, Angebotsformen und Methoden der Jugendsozialarbeit für das Zuständigkeitsgebiet definiert. Darüber hinaus wird durch das Jugendamt gemeinsam mit den Trägern der Rahmen der spezifischen Leistungen und Schwerpunkte in den Kommunen vereinbart. Diese kommunale Ausrichtung ist auch bei überregionalen Angeboten zu gewährleisten.

Werden die in diesen Richtlinien und im KiJuFöP des Rheinisch-Bergischen Kreises formulierten Ziele und Standards für die Jugendsozialarbeit nicht erreicht, kann die Förderung durch das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises gekürzt werden.

6.1.1. Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden. Der Dialog wird jährlich auf Einrichtungsebene zwischen dem Träger, den pädagogischen Mitarbeitenden und der Fachberatung des Jugendamtes geführt. Das Ziel des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges ist es, den fachlichen Diskurs mit allen Beteiligten zu führen, einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Jugendsozialarbeit zu leisten und eine abgestimmte Gesamtplanung für diesen Bereich zu erstellen.

Die Feststellung des Bedarfes basiert auf

- der Auswertung der Jahresberichte der Einrichtungen,
- den Erkenntnissen, die sich aus dem mit den Einrichtungen geführten Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog ergeben,
- sonstigen Informationen

und berücksichtigt Daten, die geeignet sind, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Kommune aufzuzeigen (z.B. Bevölkerungsstrukturdaten).

Die Ergebnisse des Wirksamkeitsdialogs werden dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben/weitergeleitet.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird zu den Erkenntnissen des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges jeweils ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des KiJuFöP zu Strukturdaten, Bewertungen und Perspektiven berichtet.

6.1.2. Verpflichtung des Trägers

Die Förderung der Jugendsozialarbeit erfolgt nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde.

Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote zu schaffen. Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein.

Ein Träger muss eine gefestigte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die Solidität seiner rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse garantieren können.

Der Träger muss sich in die kommunale Jugendhilfeplanung einbringen und einbinden lassen (z. B. Planungsgruppe Kinder- und Jugendförderplan, AG §78 SGB VIII usw.).

Das Jugendamt ist berechtigt, an den Angeboten jederzeit teilzunehmen.

6.2. Finanzierung und Antragstellung

Antragsberechtigigt:	Träger der Jugendsozialarbeit
Antragsunterlagen:	Formloser Antrag
Antragsfrist:	bis zum 31.03. des Vorjahres
Zuschusshöhe:	Die Höhe der jährlichen Strukturförderung wird über den Kinder- und Jugendförderplan definiert. Der Eigenanteil des Trägers muss mind. 10 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.
Bewilligung:	erfolgt je Kalenderjahr.
Auszahlung:	Der Träger erhält vierteljährlich einen Abschlag auf die bewilligten Pauschalen.
Verwendungsnachweis:	Bis zum 31.03. ist der Jahresbericht zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (des Vorjahres) als pädagogischer Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen. Bis zum 31.03. ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (des Vorjahres) vorzulegen. Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">▪ Erklärung, dass die Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet wurden▪ Kostenaufstellung Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.
Vordrucke:	www.rbk-direkt.de Suchbegriff: Jugendarbeit

7. Betriebskostenzuschüsse für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

7.1. Allgemeines und Standards

Die Grundlage der Angebote des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Burscheid, Kürten und Odenthal ist, neben den relevanten Gesetzestexten, der Kinder- und Jugendförderplan des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie die Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Trägern und Finanziers.

Hier werden die Ziele, Inhalte, Zielgruppen, Angebotsformen und Methoden des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für das Zuständigkeitsgebiet definiert. Darüber hinaus wird durch das Jugendamt gemeinsam mit den Trägern der Rahmen der spezifischen Leistungen und Schwerpunkte in den Kommunen vereinbart. Diese kommunale Ausrichtung ist auch bei überregionalen Angeboten zu gewährleisten.

Werden die in diesen Richtlinien und im KiJuFöP des Rheinisch-Bergischen Kreises formulierten Ziele und Standards für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nicht erreicht, kann die Förderung durch das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises gekürzt werden.

7.1.1. Jugendhilfeplanung und Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Die Ausrichtung der Angebote muss vor dem Hintergrund aktueller Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden. Der Dialog wird jährlich auf Einrichtungsebene zwischen dem Träger, den pädagogischen Mitarbeitenden und der Fachberatung des Jugendamtes geführt. Das Ziel des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges (Punktesystem) ist es, den fachlichen Diskurs mit allen Beteiligten zu führen und einen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu leisten und eine abgestimmte Gesamtplanung für diesen Bereich zu erstellen.

Die Feststellung des Bedarfes basiert auf

- der Auswertung der standardisierten Erhebungsbögen zu Leistungen (Punkten) und Zielerreichung,
- den Erkenntnissen, die sich aus dem mit den Einrichtungen geführten Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog ergeben,
- sonstigen Informationen

und berücksichtigt Daten, die geeignet sind, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in der Kommune aufzuzeigen (z.B. Bevölkerungsstrukturdaten).

Die Ergebnisse des Wirksamkeitsdialogs werden dem Jugendhilfeausschuss bekannt gegeben.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird zu den Erkenntnissen des Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoges jeweils 1 Jahr vor Ablauf der Laufzeit des KiJuFöP zu Strukturdaten, Bewertungen und Perspektiven berichtet.

Der jährlich ausgefüllte Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (Punktesystem) dient als inhaltlicher Verwendungsnachweis der Mittel.

7.1.2. Verpflichtung des Trägers

Die Förderung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgt nur dann, wenn die Planung mit dem Jugendamt abgestimmt und dafür eine Konzeption entwickelt wurde. Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote zu schaffen. Er muss Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein.

Ein Träger muss eine gefestigte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die Solidität seiner rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse garantieren können.

Der Träger muss sich in die kommunale Jugendhilfeplanung einbringen und einbinden lassen (z. B. Planungsgruppe Kinder- und Jugendförderplan, AG §78 SGB VIII usw.). Das Jugendamt ist berechtigt, an den Angeboten jederzeit teilzunehmen.

7.2. Finanzierung und Antragstellung

Antragsberechtigt:	Träger des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
Antragsunterlagen:	Formloser Antrag
Antragsfrist:	bis zum 30.04. des Vorjahres
Zuschusshöhe:	Die Höhe der jährlichen Strukturförderung wird über den Kinder- und Jugendförderplan und die Förderverträge definiert. Der Eigenanteil des Trägers muss mind. 10 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.
Bewilligung:	erfolgt je Kalenderjahr.
Auszahlung:	Der Träger erhält vierteljährlich einen Abschlag auf die bewilligten Pauschalen.
Verwendungsnachweis:	Bis zum 15.03. ist der Erhebungsbogen zum Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog (des Vorjahres) als pädagogischer Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen. Bis zum 30.04. ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (des Vorjahres) vorzulegen. Benötigte Unterlagen: <ul style="list-style-type: none">▪ Erklärung, dass die Zuschüsse ordnungsgemäß verwendet wurden▪ Kostenaufstellung Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise berechtigt. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, können die gezahlten Beträge in voller Höhe zurückgefordert werden.
Vordrucke:	www.rbk-direkt.de Suchbegriff: Jugendarbeit

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft.

Alle nach dem 01.01.2016 beginnende Maßnahmen werden nach den Regelungen dieser Richtlinien behandelt.

Abweichend hiervon tritt zum 01.01.2017 die Regelung in Kraft, dass nur diejenigen Träger eine Förderung erhalten, mit denen eine für den Jugendamtsbezirk gültige Vereinbarung nach den §§ 8a oder 72a SGB VIII besteht.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem richtliniengemäßen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.